

Richtlinie zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur-Potenzialcheck“



Ziel des Förderprogramms ist es, **Wohnungsgesellschaften, Wohnungseigentümergeellschaften (WEGs), Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Unternehmen** dabei zu unterstützen, die **elektrische Anschluss- und Netzsituation** ihrer Gebäude fachlich fundiert zu bewerten.

Durch eine **Lastgangmessung** wird ermittelt,

- wie viel Leistung für das Objekt zur Verfügung steht,
- ob und **wie viele Wallboxen bzw. Ladepunkte** technisch möglich sind,
- ob **Netzverstärkungen oder ein Lastmanagement** erforderlich werden,
- und welche **wirtschaftlich sinnvollen Ausbaustufen** realisierbar sind.

Die Messung dient als **verbindliche Entscheidungs- und Angebotsgrundlage** für die weitere Planung der Ladeinfrastruktur.

1. Was fördern wir?

Gefördert wird die **Durchführung einer zeitlich begrenzten Lastgangmessung** inkl. Auswertung und Dokumentation.

Förderfähig sind insbesondere:

- Installation eines mobilen Messsystems an der Hauptverteilung / am Netzanschlusspunkt
- Messung der elektrischen Last über einen definierten Zeitraum
- Auswertung des Lastgangs
- Bewertung der Anschlusskapazität
- Ableitung von Empfehlungen zur Anzahl möglicher Ladepunkte
- Kurzbericht als Entscheidungsgrundlage für ein Ladeinfrastruktur-Angebot

2. Wie fördern wir?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 % der Kosten (brutto) bis max. 1.000 Euro. Den Förderbetrag überweisen wir auf das bei der STAWAG hinterlegte Konto.

3. Wen fördern wir?

- Stromkunden der STAWAG, die mindestens einen Stromliefervertrag mit der STAWAG abgeschlossen haben.
- Lieferstelle ist dabei das Gebäude, in dem die Lastgangmessung durchgeführt wird.

Richtlinie zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur-Potenzialcheck“



- Die antragstellende Person sollte alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.
- Als Stromkund:in im Sinne dieser Richtlinie zählen Sie nicht, wenn Sie nur Eigenerzeugungsanlagen betreiben.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich das Formular „Förderantrag Ladeinfrastruktur-Potenzialcheck“ auf stawag.de/foerderung herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG
Energieberatung
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Lastganganalyse, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

Richtlinie zum Förderprogramm „Ladeinfrastruktur-Potenzialcheck“



- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de